

Entscheid. Sammlg. d. Senats

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 481/71 B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Laubmann W [REDACTED],

[REDACTED] H [REDACTED], M [REDACTED] [REDACTED],

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land B e r l i n ,

vertreten durch den Senator für Inneres,

Berlin 50, Potsdamer Str. 186,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 29. April 1975 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Henkel, Fuchs, Portmann und Dr. Lang

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 20. Zivilsenats des Kammergerichts in Berlin vom 26. April 1971 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e

Der Kläger beansprucht als Entschädigung für Gesundheitsschaden die Rente nach § 31 Abs. 2 BGG.

Der Berufungsrichter läßt offen, ob die Minderung der Erwerbsfähigkeit 25 vH erreicht. Er ist auf Grund der vom Landgericht erhobenen Gutachten medizinischer Sachverständiger davon überzeugt, daß die gegenwärtigen Leiden des Klägers mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit nicht auf die Konzentrationslagerhaft und die Zwangsarbeit bei der Organisation Todt zurückzuführen sind. Deshalb hat er die Vermutung für widerlegt gehalten und den Anspruch verneint.

- 3 -

Die Prüfung dieser ausschließlich mit tatsächlichen Erwägungen begründeten Entscheidung hat keinen gesetzlichen Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 BEG) ergeben. Insbesondere wirft der Streitfall keine grundsätzlichen Rechtsfragen auf.

Der Tatrichter entscheidet frei darüber, ob ihm das Gutachten eines medizinischen Sachverständigen die Überzeugung vom Gegenteil der vermuteten Tatsache verschafft. Das setzt nicht voraus, daß der Sachverständige im Beweisbeschuß auf die Vermutung in § 31 Abs. 2 BEG und die Anforderungen an ihre Widerlegung hingewiesen worden ist. Die Annahme der Beschwerde, die Vermutung sei vom Sachverständigen zu widerlegen, ist unrichtig. Mit ihrem Einwand, die Feststellungen der Sachverständigen genügten hier nicht für die Widerlegung, greift sie die Beweiswürdigung an; das ist in diesem Verfahren unzulässig.

Mai

Henkel



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

